

Stellungnahme

Referentenentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Deponieverordnung (DepV)

Zeichen: WR II 8 – 30112-10/3, Stand 29.11.2019

Allgemeine Anmerkungen:

Das Bundesumweltministerium hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Abfallverzeichnisverordnung (-> AVV-E) und der Deponieverordnung (-> DepV-E) vorgelegt. Der Änderungs- und Anpassungsbedarf dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus dem „Circular Economy Paket 2015“, im speziellen der Anpassung an die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie und die novellierte EU-Deponierichtlinie.

Das überarbeitete europäische Deponierecht sieht u. a. vor, dass die zum Zweck von Wiederverwendung oder Recycling getrennt gesammelten Abfälle nicht mehr auf Deponien abgelagert werden, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ein Markt vorhanden ist. Weiterer Änderungsbedarf besteht hinsichtlich der Behandlung abzulagernder Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie sowie der Beseitigung von Quecksilberabfällen.

Der vorliegenden Referentenentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben. Entsprechend wird an den bisherigen Regelungen für Deponien der Klassen DK 0 bis DK 4 sowie zu Monodeponien und spezifischen Massenabfällen weitmöglichst festgehalten. Diese Vorgehensweise muss auch im weiteren Rechtssetzungsverfahren beibehalten werden und wird von der Wirtschaftsvereinigung Stahl ausdrücklich unterstützt.

Bei den Anpassungen der Abfallverzeichnisverordnung handelt es sich um die Umsetzung der Verordnung (EU) 2017/997 und eine Anpassung der Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfalls.

Nachfolgend wird daher spezifisch auf die Kritikpunkte zum DepV-E eingegangen. Darüber hinaus unterstützt die Wirtschaftsvereinigung Stahl die Stellungnahme des BDI.

Anmerkungen zur DepV

Zu § 6 Abs. 1 Satz 3 neu:

Im Abs. 1 Satz 3 soll der Satz aufgenommen werden, dass eine „Behandlung [...] zur Steigerung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erfolgen“ hat.

Diese Regelung ist in diesem Zusammenhang aber deplatziert. Es geht in § 6 Abs. 1 ausschließlich um die Ablagerung. Betrachtungen und Maßnahmen zur „Vorbereitung, zur Wiederverwendung und des Recyclings“ haben vorab zu erfolgen, jedenfalls nicht im Rahmen der Behandlung zur Ablagerung i.S.v. § 6 Abs. 1 DepV. Wenn an dieser Regelung mit Blick auf die Europäische Abfallrahmenrichtlinie festgehalten werden soll, dann mag dies anderweitig in der DepV geregelt werden, ansonsten wäre sie klar auf Maßnahmen während der Ablagerung zu begrenzen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 7:

In § 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV ist der Verweis auf die EU-POP-Verordnung an den aktuellen Stand (Verordnung (EU) 2019/1021) anzupassen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 (neu):

Wie Eingangs vermerkt sieht das geänderte EU-Deponierecht u. a. vor, dass getrennt gesammelte Abfälle zum Zweck von Wiederverwendung oder Recycling nicht mehr auf Deponien abgelagert werden, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ein Markt vorhanden ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass die neuen Regelungen des § 7 DepV Abs. 1 Nr. 9 und 10 alle Eventualitäten in der Realität abdecken.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Nachsatz hinter § 7 Abs. 1 Nr. 10 DepV-E: „Für die Nummern 9 und 10 gilt § 7 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz entsprechend.“ In § 7 Absatz 4 KrWG heißt es, dass die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Gemäß § 6 KrWG gilt zusätzlich die Abfallhierarchie (Abs. 1). Außerdem ist § 6 Abs. 2 Satz 2 KrWG zu berücksichtigen, wonach hinsichtlich der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt „der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen“ ist. Ist eine Vermarktung aufgrund eines fehlenden Marktes trotz getrennter Sammlung nicht möglich, kann somit von einer Verwertung nach § 7 Abs. 4 KrWG abgesehen werden. Besteht keine Marktfähigkeit des Stoffes liegt eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vor.

Somit werden durch diese Regelungen letztlich alle Varianten abgedeckt, auch wenn ein Stoffstrom ggfs. zunächst abgetrennt wird, für ihn dann aber doch kein Markt besteht. Es ist im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass diese Regelung inklusive des Kriteriums „des Marktes“ Bestand hat.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 10 neu:

Die Regelung der § 7 Abs. 1 Nr. 10 neu geht über eine 1:1 Umsetzung des EU-Rechts hinaus und ist in dieser Form auch nicht vollziehbar. Die vorgesehene Regelung, dass Abfälle, die sich zur Verwertung eignen, zu „nicht zugelassenen Abfällen“ erklärt werden, ist ersatzlos zu streichen und der letzte Satz in § 7 Abs. 1 (neu) entsprechend anzupassen.

Unbestritten sollten Abfälle, die verwertbar sind, möglichst nicht auf Deponien beseitigt werden. Die Pflicht zur Verwertung – und generell zur Beachtung der Abfallhierarchie – trifft aber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen. Das ist auch sachgerecht, denn nur diese können aufgrund der Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung beurteilen, ob Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien verwertbar bzw. ob eine Verwertung technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und ein Markt vorhanden ist (vgl. § 7 Abs. 4 KrWG).

Eine Übertragung dieser Pflichten des Abfallerzeugers und -besitzers auf den Deponiebetreiber ist weder sachgerecht noch vollziehbar und muss daher abgelehnt werden.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 10 neu (hilfsweise):

Sofern § 7 Abs. 1 Nr. 10 neu nicht gestrichen wird, wäre seine Anwendung auf die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu begrenzen (Begründung: siehe oben).

Zu Anhang 1, Nr. 2.2, 1. Absatz, 3. Satz:

Die Forderung, eine mineralische Komponente ist mehrlagig herzustellen, sollte nicht für die Deponiekategorie DK 0 gelten, sofern die Gesamtmächtigkeit der mineralischen Abdichtungskomponente nur 25 cm beträgt.

Zu Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1:

Der Referentenentwurf enthält eine Änderung des Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1 der DepV, die in der Begründung zum Verordnungsentwurf nicht erwähnt wird. Danach wird für Deponien der DK 0 neben der bisher obligatorischen geologischen Barriere zukünftig auch

eine einkomponentige Basisabdichtung gefordert, die wiederum aus technischen Gründen eine Sickerwasserfassung und -ableitung oder gar -behandlung nach sich ziehen würde.

Damit steht das Modell „DK 0“ einer günstigen Ablagerungsmöglichkeit für ohnehin nur wenige Abfallarten mit sehr geringen Belastungen zukünftig nicht mehr zur Verfügung, da die Anforderungen DK 0 so nah an die der DK I heranrücken.

Unter Berücksichtigung der unklaren Zukunft im Zusammenhang mit der Diskussion der Ersatzbaustoffverordnung und den daraus womöglich stark ansteigenden Massenströmen bestimmter Abfälle auf Deponien, sollte die DK 0-Deponie nicht grundlos in Frage gestellt werden. Die Änderungen in Anhang 1 Tabelle 1 DepV-E sollten daher vollständig inklusive der Fußnote 2 (neu) gestrichen werden.

Zu Anhang 1, Nr. 2.2, Tabelle 1, Fußnote 2 Abs. 2 (hilfsweise):

Die Formulierung ist nicht eindeutig und sollte wie folgt geändert werden:

„Die Abdichtungskomponente kann entfallen, wenn die technische Maßnahme zur Verbesserung der geologischen Barriere oder die geologische Barriere selbst die in dieser Fußnote in Absatz 1 genannten Anforderungen einhält.“

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum an einem Standort mit einer derartigen geologischen Barriere eine zusätzliche Abdichtungskomponente erforderlich sein sollte.